



SACHSEN-ANHALT

INFORMATION für die Beantragung von Umzugskostenvergütung (Stand: Juni 2020)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Umzugskostenrechts geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten.

Lesen Sie diese Information bitte genau durch, damit Sie unterrichtet sind

- über Ihre Rechte,
- wie Sie Ihre Rechte geltend machen können,
- aber auch über Ihre Pflichten.

Dieses Informationsblatt kann nicht auf Einzelheiten eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, gibt Ihnen Ihre Bezügestelle nähere Auskunft

Inhalt dieses Informationsblattes:

- I. Umzugskostenvergütung (UKV)
- Antragsfrist, Ausschlussfrist -
- II. Hinweise, die vor Durchführung eines Umzuges zu beachten sind.
- III. Wie kann der Anspruch auf Umzugskostenvergütung geltend gemacht werden?

I. Umzugskostenvergütung (UKV) - Antragsfrist, Ausschlussfrist -

Umzugskostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) wird nur auf schriftlichen Antrag gezahlt. Beachten Sie bitte, dass UKV nur gewährt werden kann, wenn sie schriftlich zugesagt worden ist. Die Jahresfrist für die Beantragung der UKV beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Die Jahresfrist gilt für alle Beschäftigten.

Die schriftliche Umzugskostenzusage ist Voraussetzung für die Gewährung der UKV. Die UKV wird nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von 5 Jahren nach Wirksamwerden durch Zusage durchgeführt wird.

Die Umzugskostenvergütungszusage wird gem. § 3 Abs. 1 Buchst. c BUKG auch dann erteilt, wenn sich die neue Wohnung nicht direkt am neuen Dienstort, sondern im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte befindet. Sofern Sie beabsichtigen, in eine Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes der neuen Dienststätte umzuziehen, sollten Sie sich zuvor durch Ihre Dienststelle bestätigen lassen, dass für den beabsichtigten Umzug UKV gezahlt wird.

II. Hinweise, die vor Durchführung eines Umzuges zu beachten sind.

Nach § 6 Abs. 1 BUKG werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung erstattet. Zur Ermittlung der notwendigen Auslagen gilt Folgendes:

Grundsätzlich sind Sie in der Wahl der Möbelspedition frei. Erstattet werden jedoch nur die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigsten Kostenvoranschlag. Welches der preisgünstigste Kostenvoranschlag ist, stellt Ihre zuständige Bezügestelle fest. Dazu haben Sie vor Durchfüh-

rung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages unter Offenlegung einer etwaigen Kooperation mit einem anderen Unternehmen des Speditionsgewerbes zu beauftragen. Ein vorhandener Kostenvoranschlag darf nicht dem zweiten Unternehmen als Unterlage für die Erstellung seines Angebots zur Verfügung gestellt werden. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist vom Berechtigten im Antrag auf Abschlag und in der Umzugskostenrechnung zu bestätigen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Sie nicht das Unternehmen mit dem preisgünstigsten Angebot beauftragt haben, sind keine „notwendigen Auslagen“ und damit nicht erstattungsfähig.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Höchstpreis enthalten, der bei der Abrechnung des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges auf der Grundlage der in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Einheitspreise für die Beförderungsleistung und Nebenleistungen nicht überschritten werden darf.

Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen für den geschlossen durchzuführenden Umzug müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen.

Der benötigte Laderaum ist anhand einer Umzugsgutliste zu ermitteln. Diese Umzugsgutliste ist zwingend der Umzugskostenrechnung als Anlage beizufügen.

Der Berechtigte hat die Kostenvoranschläge so **rechtzeitig** vorzulegen, dass eine Kostenprüfung **vor** Auftragserteilung erfolgen kann. Sobald die zuständige Bezügestelle die Kostenvoranschläge geprüft und mitgeteilt hat, welches Angebot erstattungsfähig ist, kann der Berechtigte mit dem Umzug beginnen.

Alle vom Spediteur zu erbringenden Leistungen müssen im Höchstbetrag enthalten sein. Dies gilt auch, wenn besonders zeitaufwendige und technische Kenntnisse fordernde Nebentätigkeiten durchzuführen sind, wie z.B. Montage einer Schrankwand oder einer Einbauküche.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Wird der Eigenregie-Umzug mit einem Mietwagen durchgeführt, ist die Leihwagenrechnung, Tankbelege sowie eine Umzugsgutliste zur Feststellung des Umzugsvolumens vorzulegen. Bei Nutzung des privateigenen PKW bedarf es keiner Umzugsgutliste, hier genügt die Vorlage einer formlosen detaillierten Aufstellung des Umzugsgutes.

Eigenleistungen des Bediensteten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet. Evtl. anfallende Auslagen für Arbeiten dritter Personen werden lediglich in einem engen Kostenrahmen erstattet. In diesem Zusammenhang können lediglich Stundenlöhne anerkannt werden, welche erheblich unter den Tariflöhnen im Möbeltransportgewerbe liegen.

Soll Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, gesondert zur neuen Wohnung transportiert werden, sind hierfür gesonderte Kostenvoranschläge einzuholen. Aus diesen müssen neben den **tatsächlichen** Kosten auch die Kosten hervorgehen, die entstanden wären, wenn das **gesamte** Umzugsgut (d.h. das der bisherigen Wohnung und das ausgelagerte Umzugsgut) vom bisherigen an den neuen Wohnort geschlossen transportiert worden wäre.

Zur Vermeidung von umzugskostenrechtlichen Nachteilen wenden Sie sich bitte in einem solchen Fall unbedingt vorher an Ihre Bezügestelle.

Die Beförderungsauslagen werden nur insoweit erstattet, als sie durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Zu den Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes zählen auch die notwendigen Auslagen für das Ein- und Auspacken sowie für das erforderliche Packmaterial.

Kosten für Porto, Telefongespräche und allgemein übliches Verpackungsmaterial sind nicht erstattungsfähig.

Zum Suchen oder Besichtigen von Wohnungen am neuen Dienort werden Reisekosten wie bei einer Dienstreise für 2 Reisen einer Person oder einer Reise von 2 Personen für höchstens 2 Reise- und 2 Aufenthaltstage gewährt. Fahrkosten werden nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten für eine Reise zur bisherigen Wohnung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld werden nicht gewährt.

Verlobte und Personen, die mit dem Berechtigten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, stehen einem Ehegatten nicht gleich. Sie bleiben umzugskostenrechtlich unberücksichtigt.

III. Wie kann der Anspruch auf Umzugskostenvergütung geltend gemacht werden?

Folgende Vordrucke stehen Ihnen zur Verfügung:

A. Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung (UKV) (035 030 LSA)

Aus diesem Vordruck können Sie ersehen, woraus sich die Umzugskostenvergütung im Einzelnen zusammensetzt.

B. Anlage 1 UKV - Mietentschädigung/ Maklergebühren - (035 033 LSA)

Zur Geltendmachung von Mietentschädigung für die bisherige und ggf. auch für die neue Wohnung ist zusätzlich dieser Vordruck zu verwenden. Weiterhin ist dieser Vordruck auszufüllen, wenn Sie Maklergebühren ersetzt haben wollen.

C. Anlage 2 UKV - Auslagenerstattung für Kochherd und Öfen (035 034 LSA) - gilt nur für Umzüge, die vor dem 01. Juni 2020 stattgefunden haben

Wenn die Beschaffung eines Kochherdes beim Bezug der neuen Wohnung z.B. aufgrund einer Energieartumstellung zwingend notwendig war und die Anschaffung durch Vorlage eines Kaufbeleges nachgewiesen wird, können Sie die Anschaffungskosten mit diesem Vordruck geltend

D. Anlage 3 UKV - Umzugsgutliste (035 034 LSA)

Andere, bisher nicht erwähnte, jedoch im Zusammenhang mit dem Umzug stehende Auslagen sind aus der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen zu bestreiten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Finanzamt Dessau-Roßlau
Bezügestelle
Sachgebiet 33.14
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/6506-0